

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 10 (1935)
Heft: 5

Artikel: Für und gegen den Hund
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-100936>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reserve zuzuweisen. Darlehen von Mitgliedern (Genossenschaften) standen uns Fr. 10,000 zur Verfügung; an Genossenschaften haben wir Darlehen von zusammen Fr. 54,000 gewährt. Auch dieses Jahr konnten wir also einigen Wohngenossenschaften bei vorübergehender Knappheit der flüssigen Mittel aus helfen.

Als einzige äussere Veranstaltung hatten wir dieses Jahr an der ordentlichen Generalversammlung durch Herrn Ing. Alb. Linder, Inspektor des Wasserwerkes Basel, einen Vortrag über «Die Wasserversorgung von Basel» halten lassen.

Aus der Tätigkeit für die Wohngenossenschaften führen wir folgendes an:

Auf den 1. April erfolgte der Bezug der von der Wohngenossenschaft im Vogelsang neu erstellten sechs Einfamilienhäuser.

Im Berichtsjahre befasste sich die Vereinsleitung eingehend mit der Lage des Wohnungsmarktes bei den Wohngenossenschaften. Durch eine Umfrage wurde festgestellt, dass durch die Vermehrung

des Wohnungsangebotes auf dem Platze Basel auch einige Genossenschaften betroffen wurden, indem die Zahl der leerstehenden Wohnungen teilweise nicht unwesentlich zugenommen hatte. Auf eine von uns durchgeführte Werbeaktion (Inserate) haben sich 50 Interessenten gemeldet, welche den jeweils in Betracht fallenden Genossenschaften zugewiesen wurden. Den vereinten Anstrengungen ist es nun gelungen, eine wesentliche Verminderung der Zahl der bei den Wohngenossenschaften leerstehenden Wohnungen herbeizuführen.

Im amtlichen Wohnungsanzeiger wurden durch Vermittlung unseres Vereins im Berichtsjahre 208 Genossenschaftswohnungen ausgeschrieben.

Auf Anregung aus dem Mitgliederkreise hat der Vorstand wieder die Frage des Abschlusses einer kollektiven Haftpflichtversicherung für die Wohngenossenschaften geprüft. Auf Grund einer Rundfrage bei den Genossenschaften wurden Verhandlungen mit Versicherungsgesellschaften geführt. Das Geschäft wird im Jahre 1935 seine weitere Behandlung finden.

Der Vorstand.



Ein Stimmungsbild aus Genossenschaftskreisen

Jawohl, bin ich für ein Verbot!

Im allgemeinen wohnen in Genossenschaftswohnungen viele Mieter in grösseren Bauten beisammen. Als Wächter kommt ein Hund nicht in Frage, sondern nur als Liebhaberei in 99 von 100 Fällen. Wieviel Streit entsteht beim Reinigen von Treppenhäusern besonders bei nassem Wetter, von den Höfen gar nicht zu reden. Heute kann man wenigstens noch ruhig in den Hofanlagen und Wegen umherspazieren, ohne einen Schuh voll mitzutragen und wenn möglich im Treppenhaus fallen zu lassen.

Und wenn man an den Lärm denkt, wo so viele Hausierer läuten, da kommt ein solches Tier ja nie zur Ruhe und schreckt die ganze Anwohnerschaft aus dem gewohnten Gleichgewicht. In Häusern mit Mietern, die Früh- und Spätdienst haben, ist es jedenfalls nicht angebracht, dass man öfters aufgeweckt wird. Dem Frieden zuliebe bin ich grundsätzlich für die Aufrechterhaltung dieses Verbotes. (In Einfamilienhäusern Ausnahmen vorbehalten.)

Ein Mieter der A.B.Z.

Das Halten von Schutzhunden

Auf Ihre Rundfrage in Ihrer Zeitschrift Nr. 3 betreffend das Halten von Hunden möchte ich Ihnen folgende Antwort erteilen:

Als Mieter einer Parterrewohnung stellte ich vor ungefähr 1½ Jahren das Ersuchen an die Verwaltung der A. B. Z., sie möge mir das Halten eines Hundes gestatten. Dieses Gesuch ist zu meinem grossen Bedauern abgelehnt worden, und wie mir die Verwaltung mitteilte, aus prinzipiellen Gründen. Dieses Verbot finde ich als eine unberechtigte Härte, denn der Wunsch besteht natürlich heute noch, und wenn ich denselben erfüllen will, bin ich gezwungen, den Genossenschaftswohnungen den Rücken zu kehren.

Meine Frau und ich bewohnen allein eine Dreizimmerwohnung. Besorgt nun meine Frau ihre Einkäufe oder gehen wir abends miteinander aus, so genügt für einen Hund der Bruchteil einer Minute, um feststellen zu können, dass sich kein fremder Eindringling in der Wohnung befindet.

Wünscht jemand eine Auskunft, so holt er sich dieselbe in einer Parterrewohnung. Dazu kommen täglich eine Menge Hausierer, Bettler usw. Ist es da ein Luxus, wenn eine Frau zu ihrem Schutz einen kräftigen Hund zu Hause hat?

Als Nachteil der Hundehaltung gilt in erster Linie die Belästigung der Mieter durch das Bellen. Es gibt aber eine ganze Reihe Rassehunde, die entweder gar nicht bellen oder dann ihren Herrn nur durch einen Laut auf jeden Besucher aufmerksam machen. Gerade die kleinen Schosshündchen sind die unausstehlichsten Kläffer, die aber auch jede Gelegenheit wahrnehmen, um mit ihrem Gebell loszulegen. Aber gerade diejenigen Hunde, die auf Grund ihrer Grösse und Stärke ihrem Besitzer in der Gefahr eine sofortige und wirksame Hilfe bringen können, diese Hunde bellen nicht unnötig.

Wird in unserem Hause ein Verbrechen verübt, wären dann nicht alle Bewohner froh, wenn einer da wäre, der nicht danach fragt, ob ihm etwas passiert, der sich auf den Gegner stürzt und ihn in Schach hält, so dass ihn schliesslich einige mutige Frauen überwältigen können.

Es ist in den Genossenschaften auch verboten, eine Katze zu halten. Unsere Katze ist also nur auf zusehen hin geduldet. Es ist ein geschnittener Kater, wird in einigen Wochen acht Jahre alt. Er bringt niemand einen Nutzen, er schadet aber auch niemand. Es hat noch niemand reklamiert, er ist bekannt in der ganzen Kolonie und wenn es ihm heute in den Sinn käme, das Zeitliche zu segnen, dann würde man ihn vermissen, man würde nach ihm fragen – ja warum ist er überhaupt verboten?

Meiner Meinung nach sollte das Halten von Schutzhunden in den Parterrewohnungen gestattet sein.

Chr. Giger, Zürich.

Mieterwechsel

Ein Mieterwechsel findet eher statt, wo Hunde gehalten werden, warum: die grosse Verunreinigung im und ums Haus, im Vorgarten, Hofraum, die Beschädigung der Pflanzungen, das Anspringen durch die Tiere, Beissen, Beschmutzen der Kleider. Lärm bei Tag und Nacht. Andererseits wo Hunde gehalten wer-

den, ziehen solche immer noch fremde an. Rasse und Grösse spielen keine Rolle, die Gefahren sind dieselben. Befragen der übrigen Mieter nicht zu empfehlen, wenn auch vorübergehende Zustimmung erteilt wird. Sobald etwas Ungeschicktes passiert durch einen Hund, fällt solche dahin und arge Differenzen wie Streit und Hausfriedensbruch sind da.

A. Hasler, Zürich.

18 000 Hunde im Kanton Zürich

Wir besitzen im Kanton Zürich annähernd 18,000 Hunde, wovon mehrere Tausend allein auf Stadtgebiet entfallen. Die Hunde sind nun einmal da und werden nicht aus der Welt geschafft werden können, ob es sich um Nutz- oder Luxushunde handelt. Das Halten von Hunden kann auch gebilligt werden und würde zu keinen Klagen Anlass geben, wenn die Hundebesitzer ihren Tieren die nötige Pflege und Aufmerksamkeit schenken würden. Jedoch gibt es immer wieder Hundehalter, welche ihre Tiere frei herum laufen lassen, was zu berechtigten Klagen führt, indem dann die Hunde auf sich selbst angewiesen sind und dies und jenes Unangenehme verursachen und zudem ist ja das Tier zum Teil selbst gefährdet. Es ist ja lediglich Verschulden der Hundehalter, dass es zu so häufigen Klagen Anlass gibt.

Allerdings gibt es Wohnhäuser wo das Halten von Hunden verboten ist, hingegen gibt es aber gegenwärtig auch viele Vermieter, welche gerne ihre Wohnung vermieten auch wenn man einen Hund hält, was ich selbst erfahren habe, als ich ein Inserat in einer Zürcher Tageszeitung aufgab und zirka 70 Offerten bekam. Wenn ein Mieter einen Hund haben will, so wird er es auch tun trotz Wohnungswechsel.

Aber Ordnung muss sein, darum den dringenden Appell an die Hundehalter: Wacht über eure Köter, damit die Anfeindungen verschwinden. Es fehlt sicher nur am guten Willen. Ihr tut es der Allgemeinheit zuliebe.

Jannggen, Zürich.

Der gut erzogene Hund

Der gut erzogene Hund ist dem Menschen unter allen Tieren der treueste Begleiter, insofern dessen Besitzer das nötige Verständnis hat, das er bei deren Erziehung benötigt oder ihnen die Erziehung angedeihen lässt, die man einem Kinde von der Wiege an geben soll.

Dazu gehört in erster Linie die Ordnung.

Dies hat seine Bewandnis, dass mit Einsicht auch dem Hund alles zuerst beigebracht werden muss.

Gleich dem Menschen, haben auch Hunde gute oder schlechte Abstammung. Ist die Mutter oder der Vater schlecht erzogen, so braucht es auch beim Hund mehr Geduld zur guten Erziehung. Die Ordnung muss dem Hunde schon in den ersten Monaten beigebracht werden, und derselbe wird sich den Anordnungen eines verständigen Besitzers gerne fügen, wenn die Behausung des Tieres auch in Ordnung ist.

Ein jeder Hund muss angewiesen werden, wo er sein Bedürfnis lösen muss. Als langjähriger Hundebesitzer kann ich behaupten, dass niemals eine Klage über Verunreinigung über meine Hunde im Haus oder dessen Fassade erfolgt wäre. Mit Verständnis

bei der Erziehung des Hundes kann allem Ubel vorgebeugt werden, das heisst, wenn nicht einmal eine Ausnahme von Erkrankung eintreten würde, wo es aber auch bei den Menschen der Fall wäre.

Ist der Hund richtig erzogen und gehalten nach meinem Sinn, so ist eine Last ausgeschlossen und man wird durch richtige Hundetreue dafür belohnt.

Leider aber gibt es Menschen, die mit sich selbst, geschweige gegenüber den Nachbarn auskommen und von solchen Leuten ist gewiss kein Verständnis über das Halten eines Hundes von guter Beurteilung zu erwarten.

Es soll ja auch kein grosses Tier sein, das in einer Mietwohnung gehalten werden darf. Ausserste Grenze bis zum Schäferhund oder Terrier.

Zum Schlusse meiner Zeilen hoffe ich dennoch, unter Genossenschaffern solche zu finden, die das Halten von Hunden in Mietwohnungen nicht als «anständig» beurteilen, denn es wären noch viele andere Vorkommnisse zu erwähnen, die vielleicht viel anständiger sind. Karl Bänz-Mauch, Zürich.

Wir sind durchaus einverstanden, dass das Verbot des Haltens von Hunden aufrecht erhalten bleibt

1. Es ist genug, dass man auf der Strasse alle paar Schritte die berühmten «Hundekaktus» antrifft, eventuell hineintritt. Es ist nicht nötig, dass auch noch die Koloniewege und Hausmauern verunreinigt werden.

2. In den meisten Genossenschaftswohnungen sind Kinder. Es ist immer eine gewisse Gefahr vorhanden, wenn Kinder und Hunde miteinander herumtollen. Ist der Hund ein Kinderfreund, so ist wieder die Gefahr des Beleckens.

3. Parterrewohnungen haben sowieso im Treppenhaus mehr Schmutz zum reinigen und Hunde bringen auch Schmutz.

4. Auch Erwachsene lassen sich nicht gerne von Hunden beschnubbern. Hunde sind da 'am Platz, wo sie als Wachthunde benutzt werden.

Frau Zeller, Familie Aeberli, Zürich.

Zur Umfrage zu Art. 7, das Halten von Hunden, ist Unterzeichneter einverstanden, dass das Verbot aufrechterhalten bleibt:

1. Aus Reinlichkeit in dessen Wohnung selbst und im Treppenhaus sowie Kellervorraum.

2. Weil sehr viele Hundehalter diese in der Waschküche reinigen.

3. Damit nicht der Haustürautomat bzw. Türschliesser derselben von solchen Mietern verstellt werden bzw. immer defekt sein muss, damit die Hunde freien Ein- und Ausgang haben.

4. Vorbeugung dem Misstrauen von den Hundehaltern zu den übrigen Mietern und unter den Mietern selbst. Damit ist der Hausfriede als Hausfreude geschützt. Hoch einzuschätzen ist das Verbot für die Reinlichkeit im Hofraum, für Spielplätze sowie Gartenwege, und das Anziehen fremder Hunde wird vermieden. Das Verbot darf von Tierfreunden nicht als Gegner aufgefasst werden, sondern eine Regelung gegen Missbräuche von Mietern und der Entzug der Freiheit zu den Tieren selbst.

Joh. Zöbeli, Zürich.

Maximum der Hundezahl 5-6%

Hiermit erlaube ich mir, kurz meine Meinung zu äussern über das Halten von Hunden in den Wohnkolonien in mehr oder weniger zusammenhängenden Wohngebieten von Städten und grösseren Ortschaften.

1. «Das Halten von Hunden ist dem Mieter ohne besondere Erlaubnis untersagt.» Ich schlage vor, diesen Passus bestehen zu lassen.

2. Vorteile des Verbotes. Vom hygienischen Standpunkt aus ist das Halten von Hunden in Wohnblöcken städtischer Gebiete zu verwerfen. Nun kann man ja gewisse Ausnahmen zulassen, aber weil so viele Hunde auf der Strasse die Leute und besonders die Kinder belästigen, so glaube ich, dass die Vermieterin viele Mieter verlieren würde bei Überhandnahme von Hunden.

3. Vorschlag für eine Lösung der Frage. Der Vorstand einer Genossenschaft genehmigt eingesandte Gesuche für das Halten von Hunden in dem Sinne, dass ein bestimmtes Maximum der Hundezahl pro Kolonie nicht überschritten wird. Dieses Maximum der Hundezahl sollte nicht mehr als 5-6% der Wohnungszahl ausmachen.

Diese Bestimmung sollte in den Mietvertrag aufgenommen werden und zudem sollte er noch enthalten, dass der Mieter gehalten ist, die Hunde äusserst rein zu halten und so zu erziehen, dass sie die Nachbarn und besonders auch die Kinder nicht belästigen. Ausserdem dürfen die Hunde zur Verrichtung ihrer Bedürfnisse nicht auf den Trottoiren der Quartierstrassen spazieren geführt werden, sondern die Hunde müssen so dressiert werden, dass sie bestimmte Orte aufsuchen.

Man kann bekanntlich in unsern Quartieren auf allen Trottoirs eine überhandnehmende Verunreinigung durch die Exkremente der Hunde beobachten und womöglich steht dann noch die Milchtause des Milchmanns daneben.

Man braucht deswegen noch lange kein Tierfeind zu sein, denn sonst müssten die Eltern, welche ihre Kinder anhalten zu Reinlichkeit und Anstand, als Kinderfeinde bezeichnet werden.

H. Bollinger-Hämig, Zürich.

W O H N G E S T A L T U N G

Ist Ihre Küche wirklich praktisch? Von Marie Vischer

Wer je mit müden Beinen zuhause am Spültisch gestanden hat und zum 77. Male am Tage die Tassen und Teller, die Löffel und Gabeln abgewaschen hat,

der fragt sich wohl manchmal verzweiflungsvoll: Bist du so ungeschickt, so langsam, so besonders leicht ermüdet, oder was sonst macht dir die Küchen-